

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

156

vom

17. Januar 1958

vb.

Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 19. November 1954 den beiden endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen "Hangstrasse" und "Mattweg" zugestimmt.

Die beiden Pläne sind nach ordnungsgemässer Publikation vom 29. November - 29. Dezember 1954 öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen; die durch den Regierungsrat zu entscheiden sind.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1955 (Hangstrasse) und 26. März 1955 (Mattweg) ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der beiden Pläne durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58, Abs. 1, die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Baulinienpläne aufzustellen. Diese erwachsen erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft. Nach konstanter regierungsrätlicher Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Die Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse ergibt folgendes:

Die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung der beiden vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien den Bestimmungen von § 11 des vom Regierungsrat genehmigten Gemeindebaureglementes entsprechen. Die Bau- und Strassenlinien sind ordnungsgemäss auf die bestehenden Grenzen der Grundbuchvermessung fixiert und die Situationspläne enthalten alle weiter notwendigen Angaben. Längen- und Querprofile wurde hingegen keine aufgestellt.

Die neue Linienführung der beiden Strassenzüge ist weitgehend der alten angepasst und erscheint zweckmässig. Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 19. November 1954 für die "Hangstrasse" und den "Mattweg" beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne genehmigt und erhalten damit allgemein verbindliche Rechtskraft.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 6/eBS/6/0 (Hangstrasse) und 6/eBS/9/0 (Mattweg) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgen. (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943.)

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim (2),
an das kantonale Vermessungsamt (2),
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

